

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ganztagesbetreuung der Dollinger Realschule Biberach

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Biberach an der Riß bietet seit dem Schuljahr 2008/2009 im Rahmen der Ganztagesbetreuung an der Dollinger Realschule über diese bei entsprechendem Bedarf eine Betreuung in den Klassen 5, 6 und 7 an.

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Ganztagesbetreuung besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts mit verschiedenen Bildungsangeboten und einer Lernzeitbetreuung.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es werden nur Schüler/innen der Dollinger Realschule in die Ganztagesbetreuung aufgenommen. Die Anmeldung ist in der Regel nur zum Schuljahresbeginn möglich. Über Abweichungen von diesem Grundsatz entscheidet die Schulleitung.

Wird das Betreuungsangebot zum neuen Schuljahr weiterhin in Anspruch genommen, muss eine neue schriftliche Anmeldung erfolgen.

Die Ganztagesbetreuung endet mit dem Ende des Schuljahres am 31.07. jeden Jahres.

Bei einem Schulwechsel an eine andere Schule erlischt die Ganztagesbetreuung automatisch zum Ende des laufenden Monats.

Eine Kündigung zum Monatsende während des laufenden Schuljahres kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.

§ 3 Ausschluss

Sind die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Entgelts mehr als einen Monat im Rückstand, kann der Benutzungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Ganztagesbetreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Am Schützenmontag, Schützen-dienstag sowie am Montag und Dienstag in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien wird keine Betreuung angeboten.

Bei der Ganztagesbetreuung stehen folgende Bausteine von Montag bis Donnerstag zur Verfügung:

Paket 1: Ganztagesbetreuung für die gesamte Woche von Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

- Paket 2: Ganztagesbetreuung für drei Nachmittage von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, wobei zwei Nachmittage frei wählbar sind und am dritten Nachmittag die Lernzeitbetreuung im Anschluss an den Nachmittagsunterricht von 15:00 bis 16:00 Uhr besucht wird.
- Paket 3: Ganztagesbetreuung für zwei Nachmittage von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, wobei ein Nachmittag frei wählbar ist und am zweiten Nachmittag die Lernzeitbetreuung im Anschluss an den Nachmittagsunterricht von 15:00 bis 16:00 besucht wird.

§ 5 Entgelt

Für die Teilnahme am Ganztagesangebot wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen durch den Gemeinderat festgesetzten Entgelten:

Paket 1: Vier Tage 30,00 €/Monat
 Ganztagesbetreuung für die gesamte Woche
 (Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag)

Paket 2: Drei Tage 22,00 €/Monat
 Ganztagesbetreuung für zwei frei wählbare Nachmittage
 sowie die Lernzeitbetreuung am Tag des
 Nachmittagsunterrichts von 15:00 bis 16:00 Uhr

Paket 3: Zwei Tage 15,00 €/Monat
 Ganztagesbetreuung für einen Nachmittag
 sowie die Lernzeitbetreuung am Tag des
 Nachmittagsunterrichts von 15:00 bis 16:00 Uhr

Die Beitragspflicht besteht vom 01.09. bis 31.07. des jeweiligen Schuljahres und wird am 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.

Die Eltern bzw. Erziehungs-/Personensorgeberechtigten verpflichten sich am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die Anpassung der Entgeltsätze erfolgt nach der Bekanntgabe der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das jeweilige aktuelle Kindergartenjahr.

Von Montag bis Donnerstag wird täglich von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr ein Mittagessen angeboten. Die Verpflegungskosten werden separat abgerechnet (System MensaMax).

§ 6 Entschuldigungspflicht

Ist eine Teilnahme der Schülerin bzw. des Schülers am Ganztagesbetreuungsangebot nicht möglich, so ist diese am selbigen Tag telefonisch zu entschuldigen. Eine schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Tag vorliegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2018 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Dollinger Realschule und den Eltern/Personensorgeberechtigten.

Die geänderte Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.